Wirtschaftsregion Mittelbaden

Wirtschaftsregion Mittelbaden e.V.

Satzungsentwurf
in der Fassung vom 2.07.2020

§ 1
Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsregion Mittelbaden e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, angesichts des zunehmenden Standortwettbewerbs in Deutschland aber auch in Europa, durch gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftskraft der Wirtschaftsregion Mittelbaden (Gebiet des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden) zu stärken sowie die Lebensqualität weiter zu verbessern. Der Verein ist ausdrücklich auch offen für Mitglieder, wenn diese über eine Filiale in der Region verfügen und der Hauptsitz außerhalb der Region Mittelbaden ansässig ist.

2. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren (u.a. aus Wirtschaft, wirtschaftsaffinen Einrichtungen, Wissenschaft und Forschung, Verwaltung, Politik),
   b) Mitwirkung bei der Gewinnung qualifizierter Fach- und Führungskräfte,
   c) Mitwirkung bei der Verbesserung der Mobilität in der Region,
   d) Stärkung des Bekanntheitsgrads der Wirtschaftsregion nach innen und außerhalb der Region Mittelbaden,
   e) Steigerung der Attraktivität in der Region
   f) Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas
   g) Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern einerseits sowie den Unternehmen der Region andererseits, beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen,
   h) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und sonstigen Informations- und Kontaktveranstaltungen,
   i) Unterstützung von Standortmarketingaktivitäten für die Region,
   j) Unterstützung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen,

k) Initiierung, Begleitung und finanzielle Unterstützung von wirtschaftsrelevanten Projekten und Aktivitäten mit Entwicklungs- und Innovationspotenzial für die Region,
l) Hinwirken auf eine langfristige tragfähige Struktur des Wirtschaftsstandort- und Netzwerkmanagements in der Region in Zusammenarbeit mit einschlägigen regionalen und überregionalen Institutionen,
m) Kooperation mit den Nachbarregionen
n) Werbung neuer Mitglieder.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch dem Satzungszweck zuwiderlaufende Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

3. Der Verein kann sich an Kooperationen, Organisationen oder Unternehmungen beteiligen, diese gründen und finanzieren oder unterstützen sowie nationalen/internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder dem Satzungszweck ähnliche Ziele verfolgen oder befördern.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

   a) Volljährige natürliche Personen.
   b) Personengesellschaften, Vereine, Körperschaften, Institutionen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden, Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt und/oder deren Beteiligungsgesellschaften, Gemeindeverwaltungsverbände oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kammern, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Region Mittelbaden sowie Wirtschaftsverbände, Kreditinstitute und Energieversorgungsunternehmen).

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand (§ 9). Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied (gemäß Abs. 1.) ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Im Rahmen der Mitgliederverssammlung wird die Aufnahme bestätigt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

4. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, durch Geschäftsaufgabe, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausschlussgründe sind insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Filial-/ Sitzverlegung außerhalb des Landkreises Rastatt oder des Stadtkreises Baden-Baden. Geborene Mitglieder scheiden mit Ende Ihrer Amtszeit als Landrätin/Landrat des Landkreises Rastatt oder Oberbürgermeisterin/-Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden aus.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Arbeit des Vereins zu fördern.

2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und ihre Vertreter in den Vorstand des Vereines wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundsätze der Arbeit.

3. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Für die Vertretung des gesetzlichen Vertreters ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5
Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Zuschüsse und Spenden, durch Erträge aus dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten des Vereins sowie durch Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung ist u.a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsfrist geregelt.

3. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, die über den jeweiligen Jahresbeitrag hinausgehen, können auf Verlangen des Zuwendungsgebers als zweckgebundene Spenden im Sinne des § 13 (zweckgebundene Spenden) dieser Satzung behandelt werden.

§ 6
Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief oder E-Mail und mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

   a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
   b) Wahl des Kassenführers,
   c) Bestellung der Geschäftsführung,
   d) die Beschlussfassung der Beitragsordnung,
   e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   f) die Beschlussfassung über Anträge eines Mitglieds,
   g) die Genehmigung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
   h) die Entlastung des Vorstandes,
   i) Satzungsänderungen,
   j) die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Protokollführerin/den Protokollführer unterzeichnet.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern (der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer die/der beratend dem Vorstand angehört sowie höchstens 11 Beisitzenden).

2. Die/der Landrätin/Landrat des Landkreises Rastatt und die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

3. Die/Der Vorsitzende ist eines der geborenen Mitglieder. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind jeweils für sich gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder soll insbesondere auf die Gebietsteile und der Ausgewogenheit der Vertreter aus Wirtschaft und Kommunen Rücksicht genommen werden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch Umlaufbeschluss gefasst werden.

7. Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Vereinsführung insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Verpflichtungen für den Verein (z.B. Eingehen von rechtlich bindenden Kooperations-vereinbarungen, Beteiligung an Unternehmungen, Rechtsgeschäfte mit einem Nennwert von über 1.000,00 €). Hierbei bedient er sich der Geschäftsführung.

8. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Themen oder Projekte Arbeitsgruppen berufen. Diesen können auch sachkundige Personen angehören, die nicht Vereinsmitglied sind.
9. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

10. Der Vorstand bestimmt für die Überprüfung der Kassengeschäfte für das vergangene Jahr einen Rechnungsprüfer.

11. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9
Geschäftsführung

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung eine/ein Geschäfts-führerin/Geschäftsführer bestellt werden. Diese/Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

3. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über wichtige Geschäftsführungsangelegenheiten zu berichten.

§ 10
Rechnungsprüfung

Die Jahresabschlüsse sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen von der Geschäftsstelle benannten Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Geschäftsstelle hat über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11
Zweckgebundene Spenden

Werden dem Verein freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verpflichtung des Vorstandes zur satzungsgemäßen Mittelverwendung bleibt unberührt.

§ 12
Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen dabei anwesend sein.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt, an wen das Vereinsvermögen übergehen soll.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.